



Gemeinde Sumiswald
Fortschritt hat Tradition.

Der Gemeinderat Sumiswald erlässt gestützt auf das Organisationsreglement und die –verordnung der Einwohnergemeinde Sumiswald folgende

Geschäftsleiterordnung

Artikel 1 Zweck und Ziel

¹Die Geschäftsleitung verfolgt das Ziel den Gemeinderat von operativen Aufgaben zu entlasten und die Verwaltung unternehmerisch zu führen.

²Die Geschäftsleiterordnung regelt die Organisation, die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Verantwortung der Geschäftsleitung.

³Die Geschäftsleitung garantiert die Koordination der abteilungsübergreifenden Zusammenarbeit.

Artikel 2 Zusammensetzung

¹In die Geschäftsleitung nehmen Einsitz:

- Leiter Verwaltung
- Abteilungsleiter Finanzen
- Abteilungsleiter Bau und Betrieb
- Abteilungsleiter Bildung

²Der Leiter Verwaltung hat den Vorsitz in der Geschäftsleitung.

Artikel 3 Beziehung zum Gemeinderat

¹Die Geschäftsleitung bildet das Bindeglied zwischen Gemeinderat und Verwaltung.

²Der Leiter Verwaltung bringt die Anliegen der Geschäftsleitung in den Gemeinderat. Er informiert die Geschäftsleitung über die Geschäfte und Entscheide des Gemeinderates.

³Die Geschäftsleitung wird vom Gemeinderat in den Strategie- und Budgetprozess einbezogen.

Artikel 4 Beziehung zu Abteilungen

Die Abteilungsleitungen stellen den Informationsfluss zwischen der Geschäftsleitung und ihrer Abteilung sicher und setzen sich dafür ein, dass die notwendigen Abklärungen und die termingerechte Behandlung der Geschäfte in den Behörden erfolgen.

Artikel 5 Aufgaben der Geschäftsleitung

¹Die Geschäftsleitung stellt die Umsetzung der Vorgaben des Gemeinderates sicher.

²Sie unterbreitet dem Gemeinderat Vorschläge für interne Weisungen und Reglemente.

³Die Geschäftsleitung behandelt zentrale Themen der Verwaltung sowie aktuelle Fragen der operativen Verwaltungstätigkeit. Sie unterstützt den Gemeinderat in fachlicher Hinsicht und in der strategischen Planung, in dem strategische Themen von abteilungsübergreifender Bedeutung vorberaten werden.

⁴Die Geschäftsleitung dient dem gegenseitigen Erfahrungs- und Informationsaustausch der einzelnen Abteilungen. Sie setzt abteilungsübergreifende Regelungen und Vorgaben um.

⁵Die Geschäftsleitung setzt die Personalstrategie um. Sie ist für die Anstellung und Entlassung von Personal in öffentlich- oder privatrechtlichen Anstellung mit Ausnahme der Abteilungsleitungen zuständig.

⁶Die Mitglieder der Geschäftsleitung unterstützen sich gegenseitig in ihren Führungsaufgaben sowie in ihrer Verantwortung. Die Geschäftsleitung schafft die Grundlagen für eine gemeinsame Führungs- und Unternehmenskultur.

⁷Die Geschäftsleitung übt die Oberaufsicht über das Lehrlingswesen innerhalb der Verwaltung aus.

Artikel 6 Kompetenzen

¹Die Geschäftsleitung hat das Recht, dem Gemeinderat mit Mehrheitsbeschluss Anträge zu unterbreiten.

²Die Geschäftsleitung unterbreitet dem Personalverantwortlichen (derzeit der Leiter Verwaltung) einen Vorschlag für die Verteilung der durch den Gemeinderat festgelegten individuellen Lohnerhöhung an das öffentlich-rechtlich angestellte Personal. Der Personalverantwortliche orientiert den Gemeinderat und die Geschäftsleitung über die definitive Verteilung.

³Sie bestimmt die Themen der internen Weiterbildungen.

⁴Für die Bearbeitung von Geschäften, die eine besondere Arbeitsteilung und Koordination verlangen, kann die Geschäftsleitung befristete interne Projektgruppen oder Ausschüsse einsetzen. Die Geschäftsleitung nimmt dabei Rücksicht auf die personellen Ressourcen und auf bestehende Strukturen.

⁵Die Geschäftsleitung verfügt über eine Ausgabenkompetenz (derzeit Fr. 3'000.00) zur freien Verfügung, die durch den Gemeinderat festgelegt wird.

Artikel 7 Verantwortung

¹Die Geschäftsleitung hat die operative Gesamtführung der Gemeinde inne und koordiniert die Geschäfte innerhalb der Abteilungen. Sie führt eine Geschäftskontrolle (Auftrags- und Pendenzenliste) und erarbeitet in den Fachbereichen das Reporting.

²Die Abteilungsleiter informieren das ihnen unterstellte Personal über die Beschlüsse in der Geschäftsleitung.

Artikel 8 Sitzungsrhythmus

¹Die Geschäftsleitung tritt in der Regel monatlich jeweils am Donnerstag vor der Gemeinderatssitzung zusammen.

²Weitere Sitzungen können auf Antrag eines Mitglieds der Geschäftsleitung durch den Leiter Verwaltung einberufen werden.

Artikel 9 Traktandenliste und Einladung

In der Regel erhalten die Mitglieder der Geschäftsleitung drei Tage vor der Sitzung vom Leiter Verwaltung die Traktandenliste mit den zugehörigen Unterlagen.

Artikel 10 Protokoll

¹Von den Sitzungen wird ein Protokoll erstellt.

²Das Protokoll steht spätestens fünf Tage nach der Sitzung elektronisch zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die Genehmigung erfolgt anlässlich der nächsten Geschäftsleitungssitzung. Das Protokoll wird anschliessend dem Gemeinderat zur Information zugestellt.

³Abwesende Geschäftsleitungsmitglieder informieren sich über das Protokoll.

Artikel 11 Inkraftsetzung

Die Geschäftsleiterordnung tritt per 1. Januar 2017 in Kraft.

Durch den Gemeinderat am 10.10.2016 beschlossen.

Der Gemeinderat

Der Präsident:

Der Sekretär:

Christian Waber

Martin Affolter

Die in der Geschäftsleiterordnung aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte
männliche Schreibform gilt für beide Geschlechter.